

Satzung OV Ahrensburg

§ 1 Name, Bereich, Sitz

Der Ortsverein Ahrensburg umfasst das Stadtgebiet Ahrensburg. Der Sitz des Ortsvereins ist Ahrensburg. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ahrensburg“.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Parteizugehörigkeit

Für die Parteizugehörigkeit gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD und die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein in der SPD.

§ 4 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Ortsvereinsversammlung,
2. der Ortsvereinsvorstand.

§ 5 Stellung und Aufgaben der Ortsvereinsversammlung

- (1) Die Ortsvereinsversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins Ahrensburg der SPD.
- (2) Sie ist für alle Fragen politischer, organisatorischer und personeller Art innerhalb des Ortsvereins zuständig, insbesondere für:
 1. die Wahl und Kontrolle des Ortsvereinsvorstandes,
 2. die Wahl und Kontrolle der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 3. die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung sowie Vorschläge für die Wahlen zum Kreistag,
 4. die Nominierung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters,
 5. die Wahl der Delegierten zu Kreisparteitagen und Kreiswahlkonferenzen
 6. die Beratung und Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge.
- (3) Mitglieder des Ortsvereins, die Funktions- oder Mandatsträger sind, sollen die Ortsvereinsversammlung im Rahmen des rechtlich Zulässigen über ihre Tätigkeit in der und für die Partei informieren.
- (4) Die Ortsvereinsversammlung kann für bestimmte Aufgaben oder -bereiche Arbeitskreise oder Ausschüsse errichten.
- (5) Die Ortsvereinsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gelten die Organisationstatuten der SPD.

§ 6 Einberufung und Tagung

- (1) Die Ortsvereinsversammlung ist vom Ortsvereinsvorstand mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Sie soll vor jedem Kreisparteitag und muss vor jeder Wahlkreisversammlung einberufen werden, sowie dann, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beim Ortsvereinsvorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel 14, mindestens aber 7 Tage vorher an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Mitglieder sind per E-Mail, per Brief oder Parteiveröffentlichung einzuladen.
- (3) Die Ortsvereinsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Ortsvereinsversammlung beschließt die Tagesordnung.
- (4) Die Ortsvereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und solange die Hälfte der in der Teilnehmerliste eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (5) Über die Ortsvereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse in Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält.

§ 7 Anträge und Abstimmungen

- (1) Alle Anträge an die Ortsvereinsversammlung müssen schriftlich der Versammlung vorgelegt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsvereins.
- (3) Die Ortsvereinsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit diese Satzung oder das Parteiengesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
- (4) Die Ortsvereinsversammlung hat das Recht, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten Fragen zu stellen. Vor jeder Wahl kann eine Personaldebatte stattfinden.
- (5) Die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag erfolgen entsprechend den Regelungen des SPD Kreisverbandes Stormarn.

§ 9 Der Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 1. der oder dem Ortsvereinsvorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Kassiererin oder dem Kassierer,

4. weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Funktion des Ortsvereinsvorsitzes nach Nr. 1 kann auch von zwei Mitgliedern wahrgenommen werden, davon eine Frau ("Doppelspitze"). In diesem Fall kann die Funktion des oder der stellvertretenden Vorsitzenden entfallen.

- (2) Der Ortsvereinsvorstand ist nur der Ortsvereinsversammlung verantwortlich. Die Ortsvereinsversammlung kann ihm oder jedem einzelnen Mitglied das Misstrauen dadurch aussprechen, dass eine Abwahl oder nach Ablauf der Amtsperiode keine Entlastung erfolgt.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Neuwahlen finden auf einer Ortsvereinsversammlung in der ersten Kalenderjahreshälfte statt.
- (5) Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes sind:
 1. die politische Vertretung und geschäftliche Leitung des Ortsvereins,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Ortsvereinsversammlung,
 3. die Einberufung und Vorbereitung der Ortsvereinsversammlung.
- (6) Die Ortsvereinsversammlung kann dem Ortsvereinsvorstand weitere Aufgaben zuweisen.
- (7) Der Ortsvereinsvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Über Konten bei Kreditinstituten sollen der /die Vorsitzende/n und seine/ihre Vertretung sowie der/die Kassierer/in Verfügungsberechtigt sein. Zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in gemeinsam berechtigt. Bei einer Doppelspitze als Vorstandsvorsitz kann diese durch eine/n von beiden Vorsitzenden vertreten werden. § 9 Abs.2 der Finanzordnung bleibt im übrigen unberührt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Ortsvereinsversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die weder dem Ortsvereinsvorstand noch dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft angehören dürfen. Direkt anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen, der Ortsvereinsversammlung anschließend zu berichten und stellen den Antrag auf Entlastung.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 11 Öffentlichkeit

Alle Gremien des Ortsvereins tagen parteiöffentlich. Auf Antrag kann ein Gremium diese Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§ 12 Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen der vorliegenden Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, sofern sie auf der vorläufigen Tagesordnung der Ortsvereinsversammlung angekündigt worden sind. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

§ 13 Sonstiges

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Beschlossen auf der Ortsvereinsversammlung am 26. August 2020

geändert auf der Ortsvereinsversammlung am 8. September 2023